



Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung außerhalb der Grundversorgung (im Vertriebsgebiet der ENERGIE)

DIE ENERGIE
Weil ich von hier bin.

1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1 Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der ENERGIE.
- 1.2 Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 1.3 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
- 1.4 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertrag

- 2.1 Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die ENERGIE dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftrags- eingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

Die Grundleistung beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn.

- 2.2 Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertrags- schluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbe- dingungen in Textform.
- 2.3 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechne- risch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.4 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestä- tigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertrags- endes.

- 2.5 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außeror- dentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Be- zeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifi- kationsnummer mitzuteilen.

Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die ENERGIE dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

- 2.6 Die ENERGIE hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresver- brauch 100.000 kWh übersteigt.
- 2.7 Die ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

3. Strompreise und Preisanpassung

- 3.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der ENER- GIE für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Ver- tribskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), die Sonderkundenumlage nach § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektri- zitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
- 3.2 Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

- 3.3 Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich aufer- legten Belastungen belegt, kann die ENERGIE ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterbe- rechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehr- kosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.

- 3.4 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die ENERGIE den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 3.1 aufgeführten Preisbe- standteile und nach 3.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber einge- führten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die ENERGIE hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kosten- senkungen verpflichten die ENERGIE, den Strompreis entspre- chend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3.1 und ggf. 3.3 dieses Vertrages ganz oder teilweise aus- geglichen werden. Die ENERGIE wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostener- höhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

- 3.5 Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten mög- lich. Die ENERGIE wird dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderung hinzu- weisen.

Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unver- änderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbe- lastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der gelten- den Umsatzsteuer ergeben.

Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internet- adresse der ENERGIE www.die-energie.de einsehbar und werden in den Geschäftsstellen der ENERGIE ausgelegt.

- 3.6 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirk- samwerdens der Änderung in Textform gegenüber der ENERGIE zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der ENERGIE in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.

Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisli- che Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer erge- ben.

Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind in unseren Kundenzentren Zum Helfenstein 4 in 97753 Karlstadt, Sendel- bachstr. 2 in 97209 Veitshöchheim und Vorstadtstr. 12-16 in 97816 Lohr, erhältlich und können auch im Internet unter www.die-energie.de abgerufen werden. Informationen zu War- tungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netze- treiber erhältlich.

4. Eingeschränkte Preisgarantie

Auch im Falle einer eingeschränkten Preisgarantie findet Ziffer 3 Anwendung.

Ausgenommen für den Zeitraum der eingeschränkten Preisgaran- tie sind Preisanpassungen wegen veränderter Kosten für die Stromerzeugung und -beschaffung und veränderter Vertriebskos- ten.

5. Haftung

- 5.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.
- 5.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, die ENERGIE von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die ENERGIE an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der ENERGIE nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der ENERGIE beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
- 5.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die ENERGIE bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die ENERGIE und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 5.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

6. Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.

7. Abrechnung

- 7.1 Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform.
- 7.2 Weiterhin bietet die ENERGIE dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt der ENERGIE ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.
- 7.3 Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnung entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate.
- Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

8. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die ENERGIE berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch die Creditreform, Martin-Luther-Str. 2, 97072 Würzburg, einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die ENERGIE den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunft. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die ENERGIE bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

9. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der ENERGIE nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

10. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 10.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität der Leistungen der ENERGIE, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der ENERGIE, Zum Helfenstein 4, 97753 Karlstadt, Telefon: 09353 7901-600, E-Mail: service-center@die-energie.de, zu wenden.

- 10.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der ENERGIE beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die ENERGIE die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.

- 10.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der ENERGIE und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757-240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die ENERGIE der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 10.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die ENERGIE ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

- 10.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) wenden.

11. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- 11.1 Die ENERGIE übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
- 11.2 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 11.3 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.
- 11.4 Für den Fall der Datenkommunikation über ein SmartMeter Gateway (nur bei Messung über ein intelligentes Messsystem) ist Bestandteil dieses Vertrags das nach § 54 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation.

12. Sonstiges

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 12.2 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.